



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	02.12.2010	
Finanzausschuss	13.12.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Ausführungsgesetz SGB II NRW**

#### **hier: Verteilung der eingesparten Wohngeldmittel des Landes an die Kommunen**

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW haben am 21.09.2010 einen Gesetzentwurf zu einem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vorgelegt. Die Novellierung des Ausführungsgesetzes ist insbesondere wegen des Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.05.2010 erforderlich, mit dem die Anlage A zu § 7 Absatz 3 des AG-SGB II NRW als verfassungswidrig eingestuft wurde. Die in dieser Anlage dargestellte Berechnung der finanziellen Entlastung der Kreise und kreisfreien Städte durch Umsetzung des SGB II zum 01.01.2005 war ein wesentlicher Berechnungsfaktor für die Zuweisungen des Landes an die Kommunen aus den eingesparten Wohngeldmitteln des Landes.

Der Gesetzentwurf enthält daher unter anderem eine Neufassung der Anlage A zu § 7 Absatz 3 des AG-SGB II NRW. Durch deren Anwendung bei der Berechnung der auf die einzelnen Kommunen entfallenden Zuweisungen ergeben sich - teils erhebliche – Abweichungen zu den in den Jahren 2007 bis 2009 tatsächlich vom Land geleisteten Zahlungen. Gemäß § 7a des Gesetzentwurfs soll daher im Jahr 2010 ein Nachteilsausgleich für die Kreise und Städte erfolgen, die aufgrund der bisherigen Fassung der Anlage A zu geringe Zuweisungen erhalten haben. Umgekehrt sollen Kommunen, die in den Vorjahren zu hohe Zuweisungen erhalten haben, diese durch Aufrechnung mit künftigen Zuweisungen in den Jahren 2011 bis 2018 zurück erstatten.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) hat eine Neuberechnung des Nachteilsausgleichs für die Jahre 2007, 2008 und 2009 vorgenommen, nach der die

Stadt Köln für das Jahr 2007 eine Nachzahlung in Höhe von 8.340.448,31 € zu erwarten hätte. Für die Jahre 2008 und 2009 müsste die Stadt Köln hingegen zu viel erhaltene Zuweisungen von 770.192,72 € (2008) bzw. 376.327,14 € (2009) an das Land zurückzahlen. Per Saldo ergäbe sich danach ein Zahlungsanspruch der Stadt Köln in Höhe von 7.193.928,45 €. Dieser Betrag wurde durch Beschluss des Finanzausschusses vom 27.09.2010 in den Haushaltsplan 2010/2011 aufgenommen und soll zur Finanzierung von zusätzlichen Maßnahmen der Straßenbauunterhaltung, zum Abriss eines Übergangswohnheimes und Neubau eines öffentlich geförderten Wohnhauses sowie zur städtebaulichen Neuordnung des Domumfeldes im Bereich Dionysoshof/Baptisterium verwendet werden. Die Mittelverwendung wurde daher unter den Vorbehalt der Auszahlung der Wohngeldersparnis und/oder eines Beschlusses des Fach- und des Finanzausschusses gestellt.

Die zuvor im Detail nicht bekannten Berechnungsunterlagen hat das MAIS auf Anfrage dem Städtetag NRW zur Verfügung gestellt, der diese mit Rundschreiben vom 15.10.2010 an seine Mitgliedsstädte weiterleitete. Nach Auswertung dieser Unterlagen ist festzustellen, dass die Neukalkulation für das Jahr 2007 nicht gesetzeskonform erfolgte. Die Ermittlung des Verteilungsmaßstabes richtet sich für das Jahr 2007 nach § 7 Absatz 3 des AG-SGB II NRW, der durch das Zweite Änderungsgesetz nicht verändert werden soll. Ab dem Jahr 2008 wurde die Berechnungsmethode gemäß § 7 Absatz 4 AG-SGB II NRW modifiziert. Das MAIS verwendet aber auch für das Jahr 2007 das erst ab dem Jahr 2008 geltende Rechenverfahren. Außerdem wird die Entlastung durch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung systematisch falsch berechnet.

Nur aufgrund der fehlerhaften Berechnungsmethode ergibt sich für die Stadt Köln im Jahr 2007 eine hohe Nachzahlung. Bei Anwendung der in § 7 Absatz 3 AG-SGB II NRW vorgegebenen Kalkulationsmethode und Berücksichtigung der Neufassung der Anlage A fällt zwar die Nettobelastung für Köln mit rund 4 Mio. € gegenüber 1,2 Mio. € nach der mittlerweile für verfassungswidrig befundenen alten Fassung höher aus. Diese Belastung ist in der ersten Stufe der Verteilung auszugleichen. Da jedoch auch zahlreichen anderen Kommunen nach der Neuberechnung höhere Ausgleichsbeträge zustehen, reduziert sich die Finanzmasse deutlich, die für die zweite Verteilungsstufe zur Verfügung steht. Weil als Maßstab für diese so genannte Überschussverteilung der Anteil der im Jahr 2006 von jeder Kommune gezahlten Kosten für Unterkunft und Heizung an der Summe der Unterkunftskosten aller Kommunen dient, profitiert Köln als mit Abstand größte Stadt des Landes in dieser Stufe besonders stark. Es ist zu befürchten, dass infolge des Rückgangs der verbleibenden Finanzmasse dem Mehrertrag aus der ersten Verteilungsstufe eine entsprechende Verschlechterung in der zweiten Stufe gegenübersteht. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann für 2007 nicht weiter von einer Nachzahlung in einer Größenordnung von 8,34 Mio. € ausgegangen werden. Im ungünstigsten Fall müsste die Stadt Köln sogar einen Teil der erhaltenen Zuweisungen zurückzahlen.

Allerdings bietet nicht nur die vom MAIS erstellte fehlerhafte Berechnungsmatrix der Zuweisungen für 2007, sondern auch der Gesetzentwurf selbst Anlass zur Kritik. Der Städtetag NRW bemängelt vor allem, dass die als Folge des VGH-Urteils geänderte Be- und Entlastungsberechnung frühere Einnahmen weitestgehend außen vor lässt. Dieser Einwand ist aus Sicht der Verwaltung berechtigt, da sich die Belastung der Städte und Kreise durch die Einführung des SGB II nur bei Betrachtung aller davon betroffenen Finanzströme realistisch darstellen lässt. Inwieweit sich durch Einbeziehen der Einnahmen für Köln höhere Zuweisungen ergeben, ist allerdings völlig offen, da dies erst nach Vorliegen der Daten aller Kommunen beurteilt werden kann.

Bereits seit dem Jahr 2005 kritisieren der Städtetag NRW und die Arbeitsgemeinschaft der

kommunalen Spitzenverbände NRW immer wieder die Tatsache, dass die Landesregierung die Mittel für die Sonderbedarfsergänzungszuweisung an die neuen Bundesländer vor der Landeszuweisung an die Kommunen von der Finanzmasse abzieht, die sich durch die Einführung des SGB II und des SGB XII beim Wohngeld ergibt. Die Finanzierung des auf NRW entfallenden Anteils am Finanzausgleich zugunsten der neuen Bundesländer in Höhe von ca. 220 Mio. € wird damit auf die Kommunen überwältigt und trägt so zur chronischen finanziellen Unterausstattung der Kommunen und zum Verfehlen des im SGB II enthaltenen gesetzlichen Ziels einer Entlastung der Kommunen bei.

Die Stadt Duisburg hat bereits schriftlich eine erneute Verfassungsklage angekündigt, falls das MAIS den vorliegenden Gesetzentwurf mit den zugrundeliegenden bisherigen Berechnungen ins Gesetzgebungsverfahren einbringen und das Gesetz so beschlossen werden sollte. Diesem Schritt dürften sich zahlreiche weitere Städte anschließen.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein wird. Bis dahin kann auch keine Verteilung des ersparten Wohngeldes für das Jahr 2010 erfolgen. Im städtischen Haushaltsplan 2010 sind hier Erträge von 13 Mio. € zuzüglich der - nun zweifelhaft gewordenen - Nachzahlungen für Vorjahre in Höhe von 7.193.928 € veranschlagt.

Als Alternative zu den bislang nicht überzeugend gelungenen Versuchen, einen transparenten und gerechten Maßstab für die Wohngeldersparnis an die Kommunen zu finden, schlägt die Stadt Duisburg mit gleichem Schreiben die Rückkehr zum Verteilungsschlüssel des Jahres 2006 vor. Dieser sah eine Zuweisung in Höhe des Anteils der einzelnen Städte und Kreise am Gesamtaufwand aller Kommunen für Kosten der Unterkunft nach dem SGB II vor. Dieser einfache und transparente Schlüssel greift im Gegensatz zu den Anlagen zum AG-SGB II NRW zudem auf Daten zurück, die dank der monatlichen Abrechnung der Kosten der Unterkunft mit dem Bund jederzeit aktuell einsehbar sind. Ein vergleichbares Verteilungsverfahren wurde in NRW bis 2008 auch bei der Berechnung des auf alle Kommunen entfallenden Anteils an der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewandt und allgemein akzeptiert.

Eine Verteilung der Wohngeldersparnis des Landes proportional zu den kommunalen Aufwendungen nach dem SGB II würde ausschließlich die absolute Belastung der Kommunen berücksichtigen. Von einer solchen Regelung profitierten demnach vor allem die großen Städte, da diese in der Regel deutlich höhere Sozialtransferaufwendungen zu finanzieren haben als die meisten Landkreise.

Die mit dem ersten und zweiten Änderungsgesetz zum AG-SGB II eingeführte, auf einem Vergleich der aktuellen Belastungen mit den Transferaufwendungen des Haushaltsjahres 2004 basierende Verteilungsmethode nimmt hingegen nicht die absolute Höhe der Belastungen, sondern deren Veränderung gegenüber den früheren Ausgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum Maßstab. Städte, die auch schon zu Zeiten des BSHG besonders hohe Sozialtransferleistungen aus ihren Haushalten finanzieren mussten, werden nach dieser Methode eindeutig benachteiligt. Gewinner der seit 2007 geltenden neuen Regelung waren daher vor allem die Landkreise.

Eine Orientierung der Ausgleichszahlungen an der absoluten Belastung der Städte mit Leistungen nach dem SGB II entspräche der Intention des § 46 Absatz 5 SGB II, wonach durch die Kostenbeteiligung des Bundes unter Berücksichtigung der Einsparungen der Länder eine reale Entlastung der Kommunen erreicht werden soll. Dabei würden die Unterschiede zwischen den Kommunen bezüglich des Grades der Belastung mit sozialen Transferleistungen zum Teil nivelliert. Die seit 2007 für NRW geltende Verteilung zemen-

tiert in der Praxis hingegen noch die Kluft zwischen den traditionell stark belasteten Städten und Kommunen mit vergleichsweise niedrigen Sozialausgaben.

Für Köln, die als größte Stadt in NRW auch die absolut höchsten Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zu tragen hat, wäre eine Orientierung der Landeszuweisungen an der absoluten Höhe der kommunalen Transferleistungen vorteilhaft. Wäre der für 2006 geltende Verteilungsmodus auch in den Jahren 2007 bis 2009 angewandt worden, hätte die Stadt Köln um fast 40 Mio. € höhere Zuweisungen erhalten. Aus Kölner Sicht ist daher der Duisburger Vorschlag, zur ursprünglichen Berechnungsmethode zurückzukehren, eindeutig zu begrüßen.

gez. Dr. Klein